

**Kleine Anfrage****Torsten Felstehausen (DIE LINKE) vom 18.11.2020****Vereinbarkeit von Bonitätsbewertungen durch Schufa und andere
Wirtschaftsauskunfteien mit den Menschenrechten****und****Antwort****Minister des Innern und für Sport****Vorbemerkung Fragesteller:**

Die private Auskunftei Schufa Holding AG (Schufa), 1927 als „Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung“ gegründet, ist in Deutschland das dominierende Unternehmen für Bonitätsbewertungen. Daten von 67,5 Mio. Privatpersonen hat die Schufa nach eigenen Informationen in Deutschland gespeichert. Dadurch hat sie erheblichen Einfluss auf zentrale Lebensbereiche der Menschen in Deutschland und darauf, ob sie ihre Menschenrechte, u.a. aus Art. 11 UN-Sozialpakt (z.B. Menschenrecht auf angemessenes Wohnen nach Art. 11 Abs. 1 UN-Sozialpakt) in Anspruch nehmen können. Die Bonitätsbewertung bezieht sich heute, über die Kreditabsicherung hinaus, auf Lebensbereiche und Verträge, bei denen keine Kredite vergeben, sondern die Leistungen der Unternehmen durch monatliche Zahlungen vergütet werden, wie zum Beispiel bei Strom-, Miet- und Telefonverträgen. Ohne eine gute Bonität, also einen hohen ‚Score‘, bekommen Verbraucherinnen und Verbraucher keine Wohnung, keinen günstigen Stromtarif und können die Bank nicht wechseln. Ohne eine Schufa-Auskunft gibt es darüber hinaus z.B. keinen energiesparsamen Kühlschrank auf Raten, keinen Mobilfunkvertrag mit Laufzeit und einen Kredit nur zu Wucherpreisen. Der Wert des Scores eröffnet oder verwehrt Möglichkeiten. Bereits bestehende soziale Ungleichheiten werden durch die Tätigkeit von Auskunfteien weiter verfestigt und verschärft. Besonders Menschen mit geringem Einkommen, Menschen in Überschuldungssituationen und Menschen in Bezug von Sozialleistungen wird hiermit der Zugang zu grundlegenden Rechten verweigert und erschwert. Sie werden dadurch diskriminiert.

Das Projekt „Open Schufa“ und Recherchen des „Bayerischen Rundfunks“ und des „SPIEGEL“ legen dar, dass die Score-Werte in jedem vierten Fall auf maximal drei Informationen basieren und die Datenbasis oft fehlerhaft (45 % laut Studie des BMELV von 2009 oder veraltet ist):

→ <https://web.archive.org/web/20140630115456/http://www.bmelv.de/cae/servlet/contentblob/638114/publicationFile/36111/Scoring.pdf>.

Schlechte Scores werden regelmäßig selbst dann berechnet, wenn es bei der betreffenden Person keine „negativen Merkmale“ gibt. Zudem legen die gesammelten Daten nahe, dass Faktoren wie Alter, Geschlecht und häufige Umzüge zu einem schlechten Scoring führen und damit Diskriminierungen durch die Schufa hervorrufen:

→ <https://okfn.de/blog/2018/11/openschufa-ergebnisse/>; <https://www.spiegel.de/wirtschaft/service/blackbox-schufa-alles-zur-datenrecherche-a-1240663.html>.

Der Score-Wert errechnet sich in der Regel nicht aus dem individuellen Verhalten einer Person, sondern aus Werten einer Vergleichsgruppe in ähnlichem Alter, gleichem Geschlecht und ähnlicher Wohnlage.

Vorbemerkung Minister des Innern und für Sport:

Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit ist nach § 8 Abs. 1 Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG) eine oberste Landesbehörde, handelt in Ausübung seines Amtes unabhängig und ist nur dem Gesetz unterworfen (§ 8 Abs. 2 HDSIG). Er ist der Landesregierung gegenüber nicht berichtspflichtig, da er nicht Teil der Landesregierung ist oder der Aufsicht der Landesregierung untersteht. Die Landesregierung kann deshalb auf Fragen zur Arbeitsweise, Kontrolle des Vollzugs der Datenschutzvorschriften, internen Organisation oder vergleichbarer interner Vorgänge in dessen Behörde keine Auskunft erteilen.

Der Landtag und seine Ausschüsse können jedoch die Anwesenheit des Hessischen Datenschutzbeauftragten verlangen (§ 8 Abs. 4 Satz 2 HDSIG) und in diesem Rahmen Fragen unmittelbar an den Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit stellen.

Die Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. In welchem Maße und welcher Form nutzt die Datenschutzaufsichtsbehörde ihr Recht zu prüfen, ob der Berechnung der Scorings der Auskunfteien ein „wissenschaftlich anerkanntes mathematisch-statistisches Verfahren“ (§ 28 b BDSG) zu Grunde liegt? Bitte detailliert angeben, wann und wie oft von diesem Recht in welcher Form bereits Gebrauch gemacht wurde.

- Frage 2. In welcher Regelmäßigkeit werden Auskunfteien vom HDSB nach Kenntnis der Landesregierung geprüft?
- Frage 3. Hat der HDSB nach Kenntnis der Landesregierung seit 2009 welche Wirtschaftsauskunfteien selbstständig geprüft, insbesondere darauf, inwiefern ihre Score-Berechnungsverfahren auf einem wissenschaftlich anerkannten mathematisch-statistischem Verfahren basieren?
- Frage 5. In welchen Fällen seit 2009 basierte die Prüfung von Auskunfteien durch den HDSB nach Kenntnis der Landesregierung auf Gutachten, die von den Auskunfteien selbst erstellt oder von ihnen in Auftrag gegeben wurden?
- Frage 6. Welche Möglichkeiten und Instrumente haben HSDB, um Fälle aufzudecken, in denen Auskunfteien ihren Score nicht gemäß § 28b BDSG berechnen und trotzdem an Vertragspartner übermittelt (vgl. Fall aus Hamburg: → <https://www.datenschutz-notizen.de/geoscoreing-hamburger-datenschutzbehoerde-erlaesst-bussgeld-gegen-buergel-3917711/>) und wie werden diese genutzt?

Die zur Beantwortung der Fragen 1 bis 3, 5 und 6 erforderlichen Informationen liegen der Landesregierung nicht vor.

Auf die Vorbemerkung des Ministers des Innern und für Sport wird verwiesen.

- Frage 4. Sollte dies nicht geschehen sein: Wie kann das Land Hessen seiner Aufgabe der Kontrolle von Auskunfteien und der Prüfung, inwiefern deren Score-Berechnung auf einem „wissenschaftlich anerkannten mathematisch-statistischen Verfahren“ (§ 28b BDSG) zu Grunde liegt, hinreichend nachkommen, wenn seit 2009 die Score-Berechnungen nicht selbstständig geprüft hat (<https://www.heise.de/ct/ausgabe/2014-21-Kaum-Kontrolle-ueber-Bewertung-der-Kreditwuerdigkeit-2393099.html>), sondern sich lediglich auf Gutachten verlassen wurde, die direkt von den Auskunfteien stammen oder von ihnen beauftragt wurden?

Der Landesgesetzgeber hat die Aufgabe bei den öffentlichen und den nicht öffentlichen Stellen die Anwendung der Datenschutz-Grundverordnung und sonstiger Vorschriften über den Datenschutz zu überwachen (§ 13 Abs. 1 HDSIG), dem Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit übertragen. Das Bundesrecht nimmt in § 40 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) Bezug auf die landesrechtlichen Zuständigkeitsregelungen, indem es bestimmt, dass die nach Landesrecht zuständigen Behörden die Anwendung der Vorschriften über den Datenschutz im Anwendungsbereich der Datenschutz-Grundverordnung bei den nichtöffentlichen Stellen überwachen. Die Kontrolle der Auskunfteien ist damit ausschließlich eine Aufgabe des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit. Über die Ausführung dieser Aufgabe durch den Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit kann die Landesregierung keine Auskunft erteilen. Auf die Vorbemerkung des Ministers des Innern und für Sport wird verwiesen.

- Frage 7. Wie kontrolliert die Landesregierung, dass Auskunfteien nur Faktoren in die Berechnung des Scores einfließen lassen, die gemäß BDSG und DSGVO zugelassen sind?

Die Landesregierung ist für die Kontrolle der Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften bei den Auskunfteien nicht zuständig. Auf die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen.

Wiesbaden, 2. Dezember 2020

Peter Beuth